

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuständigkeit**
 - 2.1 Zuständigkeit der Ordnungsbehörde
 - 2.2 Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers
 - 2.3 Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers
 - 2.4 Bestattung im Ausland
- 3. Personenkreis der Verpflichteten i.S.d. § 74 SGB XII**
 - 3.1 Bestattungspflicht
 - 3.2 Kostentragungspflicht
 - 3.2.1 Zur Kostentragung nach dem bürgerlichem Recht Verpflichtete
 - 3.2.2 Zur Kostentragung nach öffentlichem Recht Verpflichtete
 - 3.3 Der/die nicht Verpflichtete i.S.d. § 74 SGB XII
 - 3.4 Ausländische Verpflichtete
- 4. Prüfung gleichrangiger und vorrangiger Kostenpflichtiger**
 - 4.1 Rangfolge der Kostenpflichtigen
 - 4.2 Verweis auf vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete
- 5. Zeitpunkt der Antragstellung**
- 6. Zumutbarkeit**
 - 6.1 Zumutbarkeitsprüfung
 - 6.2 Einkommenseinsatz
 - 6.2 Vermögenseinsatz
- 7. Umfang der Hilfe**
 - 7.1 Erforderliche Kosten
 - 7.2 Grundleistung
 - 7.3 weitere Auslagen
 - 7.4 besonderer Aufwand/besondere Ersparnis

Anlage 1: Ordnungsbehörde wird nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW tätig

Anlage 2: Übernahme von Bestattungskosten – Kurzfassung

Anlage 3: Erklärung zur Ermittlung des/der Verpflichteten im Sinne von § 74 SGB XII

Anlage 4: Bearbeitungsbogen

Anlage 5: Rechtsprechung

Paragraph: § 74 - Bestattungskosten

Fassung vom 09.07.2008
• redaktionelle Änderungen

Wesentliche Änderungen:

Fassung vom 20.02.2008:
• Rz 74.8 Sonderfälle – Selbstzahler im Sterbemonat

1. Allgemeines

Gemäß § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu übernehmen. Anspruchsberechtigt gem. § 74 SGB XII und damit Hilfeempfänger ist die natürliche Person, die zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich letztlich zur Kostentragung –zumindest mit einem Anteil- verpflichtet ist. Eine Hilfestellung kommt jedoch im Hinblick auf das Nachrangprinzip des § 2 Abs. 1 SGB XII nur in Betracht, soweit keine entsprechenden Ansprüche nach anderen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Bestimmungen bestehen.

Rz. (74.1)
Anspruchsberechtig-
ung

Voraussetzung für die Übernahme von Bestattungskosten ist nicht, dass der Verstorbene zu Lebzeiten Sozialhilfe bezogen hat. Letzteres ist aber bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit von Bedeutung.

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe gem. § 74 SGB XII handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind. (BVerwG, Urteil vom 05.06.1997 – 5 C 13.96, FEVS 48, S. 1, Hinweis: In dem entschiedenen Fall wurde der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten 3 Tage nach der Beisetzung gestellt)

Rz. (74.2)
Zeitpunkt der Antragstellung

Es ist erforderlich, dass der letztlich Verpflichtete feststeht. Dies ist häufig zum Zeitpunkt der Beisetzung nicht der Fall. Deshalb ist es auch nicht sachgerecht, den Kostenübernahmeanspruch davon abhängig zu machen, ob der Veranlasser der Bestattung das Sozialamt vorher informiert hat. Die Entscheidung, ob der Sozialhilfeträger rechtzeitig angegangen wurde, ist daher unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu treffen (siehe unter Erläuterungen unter Nr. 5).

2. Zuständigkeit

Rz. (74.3)
Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist der Träger, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährte, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt (§ 98 Abs. 3 SGB XII). Letzteres gilt auch dann, wenn ein anderer Träger dem nicht getrennt lebenden Ehegatten der verstorbenen Person zum Zeitpunkt des Todes Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt hat. (OVG Münster, Beschluss v. 13.08.2001 – 12 A 4097/99, NDV – RD –2002, S. 25).

Beispiel: Ehemann selbst nicht bedürftig, Ehefrau bezieht Hilfe zum Lebensunterhalt im Bereich des Kreises Kleve. Verstirbt der Ehemann außerhalb des Kreises Kleve (z.B. im Krankenhaus in Duisburg) ist der dortige Sozialhilfeträger zuständig.

Sachlich zuständig ist nach § 97 SGB XII der örtliche Träger, soweit nicht nach § 97 Abs. 2 SGB XII der überörtliche Träger zuständig ist. Auf die Zusammenfassung in Anlage 2 wird verwiesen.

Rz. (74.4)
Sachliche Zuständigkeit

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 74 SGB XII sollte anhand der als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Bearbeitungsbögen getroffen werden.

2.1 Zuständigkeit der Ordnungsbehörde

Rz. (74.5)
Ordnungsbehörde

Sind in einem Todesfall zur Kostentragung Verpflichtete - zunächst - nicht bekannt, geht neben der Bestattungspflicht auch die Kostentragungspflicht kraft Gesetzes als eine öffentliche Aufgabe auf die Gemeinde als untere Ordnungsbehörde über (BVerwG Bd. 11, S. 68). Ein Ausgleichsanspruch der Ordnungsbehörde gegen den SHT besteht lt. Urteil des VG Würzburg vom 08.09.91, NVwZ 1992, S. 88 nicht.

2.2 Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Rz. (74.6)
Überörtlicher Träger

Bezug die verstorbene Person bis zu ihrem Tod Leistungen des überörtlichen SHT gem. § 98 Abs. 2 SGB XII in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, so umfasst die Zuständigkeit des überörtlichen SHT auch die in ihrem Todesfall entstehenden Bestattungskosten (§ 98 Abs. 3 SGB XII). Hiervon ausgenommen sind nur die Fälle, in denen die o.g. Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wurde.

2.3 Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers

Rz. (74.7)
Örtlicher Träger

Besteht keine vorrangige Zuständigkeit der Ordnungsbehörde oder des überörtlichen SHT so ist gem. § 98 Abs. 3 SGB XII der örtliche SHT sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über Kostenübernahmeanträge nach § 74 SGB XII, welcher der verstorbenen Person bis zum Tod Sozialhilfe erbrachte. Dies gilt auch, wenn der/die Leistungsempfänger/in in einem Heim, einer Anstalt oder einer gleichartigen Einrichtung verstorben ist (§ 98 Abs. 3 SGB XII).

Verstirbt eine Person, die nicht bis zum Tod im Bezug von Leistungen nach dem SGB XII gestanden hat, ist gem. § 98 Abs. 3 SGB XII der örtliche SHT, in dessen Bereich der **Sterbeort** (nicht der Bestattungsort) liegt, zuständig.

Der örtliche SHT des Sterbeortes ist auch zuständig, wenn ein/e KOF-Berechtigte/r verstirbt, der/die Verpflichtete jedoch keinen eigenen Anspruch auf Kriegsopferversorge hat. Hat der/die Verpflichtete eigene KOF-Ansprüche, ist die vorrangige Zuständigkeit der Kriegsopferversorge zu beachten.

Sonderfälle: Selbstzahler im Sterbemonat

Rz. (74.8)
Sonderfälle

Strittig ist die Zuständigkeit in den Fällen, in denen der/die Verstorbene in einer Anstalt einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht aber nur im Sterbemonat Selbstzahler/in war, da seine/ihre zur Verfügung gestandenen Mittel (z.B. Renten, Pflegegeld, Leistungen der Pflegekasse) zur Deckung der im Sterbemonat entsprechend reduzierten Kosten der Heimunterbringung ausreichen, ohne ergänzende Leistungen nach dem SGB XII in Anspruch zu nehmen.

Der Kreis Kleve vertritt die vom LVR im Schreiben an den Städtetag NW vom 11.11.2005 formulierte Rechtsauffassung: Ist der Verstorbene im Sterbemonat Selbstzahler, so ist der örtliche Träger am Sterbeort gemäß § 98 Abs. 3 SGB XII für die Tragung der Bestattungskosten sachlich zuständig.

Eine einheitliche Rechtsauffassung der AG der Sozial- und Jugendhilfeträger zu diesem Punkt kann nicht verzeichnet werden.

War der/die Verstorbene nur im Sterbemonat Selbstzahler/in und wird die Übernahme von Bestattungskosten beantragt, ist der Antrag – entsprechend der o.g. Rechtsauffassung des Kreises - an den örtlichen SHT am Sterbeort weiterzuleiten. Wird die Zuständigkeit seitens dieses SHT aufgrund der fehlenden Sozialhilfebedürftigkeit des/der Verstorbenen abgelehnt und der Antrag zurückgesandt, ist der gem. § 43 SGB I zuerst angegangene Träger zur Prüfung des Anspruchs und ggf. vorläufigen Leistung verpflichtet. Im Falle einer vorläufigen Leistungserbringung ist ein Erstattungsanspruch gem. § 102 SGB X anzumelden. Entsprechende Fälle sind der Fachaufsicht zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Rz. (74.9)
Verfahren

Der Rechtsauffassung des Kreises Kleve entsprechend sind auswärtige Weiterleitungen dann zu prüfen und ggfs. auszufinanzieren, wenn der Verstorbene in der entsprechenden Kommune untergebracht und im Sterbemonat Selbstzahler war. Ansonsten ist der Antrag mit Hinweis auf die fehlende Zuständigkeit zurückzusenden.

Sonderfälle: Sterbefall im Ausland:

§ 98 Abs. 3 SGB XII enthält für Fälle, in denen der Sterbeort außerhalb der Bundesrepublik liegt, keine Sozialhilfe gewährt und die Bestattung im Inland vorgenommen wurde oder werden soll, eine Zuständigkeitslücke. In diesen Fällen greift die allgemeine Zuständigkeitsregel des § 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, wonach es auf den Aufenthaltsort desjenigen ankommt, der die Übernahme der Bestattungskosten begehrt (Gutachten DV vom 21.01.1998 – G 92/97, NDV 1998, S. 94). Entsprechende Fälle sind der Fachaufsicht zur Entscheidung vorzulegen.

Pflegewohngeld, Leistungen nach dem SGB II

Da es sich bei Pflegewohngeld oder auch bei Leistungen nach dem SGB II nicht um eine Sozialhilfeleistung handelt, richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII eines/einer Verstorbenen, der/die vor seinem/ihrem Tod ausschließlich Pflegewohngeld oder Leistungen nach dem SGB II bezogen hatte, somit nach dessen/deren Sterbeort.

Rz. (74.10)
Pflegewohngeld und
SGB II-Leistungen

2.4 Bestattung im Ausland

Da gem. § 98 Abs. 3 SGB XII ausschlaggebend für die Zuständigkeit einer Leistungsgewährung nach § 74 SGB XII ist, welcher Träger zu Lebzeiten Leistungen erbracht hat und ansonsten in welchem Bereich der Sterbeort liegt, kommt eine Übernahme von Bestattungskosten auch dann in Betracht, wenn der Bestattungsort nicht im Inland liegt. Die entsprechende Zuständigkeit richtet sich auch in diesem Fall nach den o.g. Ziff.2.1 – 2.3.

Rz. (74.11)
Zuständigkeit bei
Bestattung im Aus-
land

Unter der Voraussetzung, dass dem/der Verpflichteten nicht zuzumuten ist, die Kosten zu tragen, (vgl. hierzu Ziff. 6), können die angefallenen Kosten für die Bestattung nach Maßgabe der Ziff. 7 anerkannt werden. Das bedeutet, dass nachgewiesene Aufwendungen, soweit sie den im Inland als notwendig anzuerkennenden Kosten entsprechen, bis zur Höhe der Pauschale nach Ziff. 7.2 bzw. 7.3 berücksichtigt werden können.

Rz. (74.12)
Höhe der Kosten

Zusätzliche Kosten, die durch eine Auslandsbestattung entstehen, werden grundsätzlich nicht übernommen.

Hinsichtlich der Form der Nachweise ist Folgendes zu beachten:

Rz. (74.13)
Nachweise

Es sind grundsätzlich nur quittierte Originalbelege anzuerkennen; diesen ist neben einer Übersetzung, aus denen Art und Umfang der erbrachten Leistung detailliert zu entnehmen sind, auch ein Nachweis über den amtlichen Wechselkurs beizufügen. (Ggf. anfallende Kosten für die Übersetzung sind i.R.d. § 74 SGB XII zusätzlich zu übernehmen.)

3. Personenkreis der Verpflichteten i.S.d. § 74 SGB XII

Rz.(74.14)
Verpflichtete

Gem. § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung vom örtlichen (bzw. überörtlichen) SHT zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Verpflichteter i.S.d. § 74 SGB XII und damit Anspruchsinhaber ist ausschließlich nur die Person, die die Kosten der Bestattung – oder zumindest einen Teil dieser – **endgültig** zu tragen hat.

Jedoch nicht jede Person, die eine Bestattung veranlasst hat, war hierzu rechtlich verpflichtet und auch nicht jede Person, die rechtlich zur Veranlassung der Bestattung verpflichtet war, ist auch endgültig verpflichtet, die Kosten der Bestattung zu tragen und damit Verpflichtete i.S.d. § 74 SGB XII.

Aus diesem Grunde ist zunächst zwischen der **Bestattungspflicht** (Pflicht, alle zur Durchführung der Beerdigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, s. Ziff. 3.1) und der **Kostentragungspflicht** (Pflicht, die Kosten der Beerdigung zu tragen, s. Ziff. 3.2) streng zu unterscheiden.

3.1 Bestattungspflicht

(Rz. 74.15)
Rangfolge der Verpflichteten

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NW) vom 17.06.2003 bestimmt in § 8 Abs. 1 Satz 1, dass zur Bestattung in der nachstehenden Rangfolge verpflichtet sind:

- Ehegatten,
- Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes),
- volljährige Kinder,
- Eltern,
- volljährige Geschwister
- Großeltern,
- volljährige Enkelkinder.

Grundsätzlich ist die Bestattung somit zunächst den Hinterbliebenen überlassen. Die öffentlich-rechtliche Pflicht, für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen, ist nicht mit der Pflicht identisch, die Bestattungskosten zu tragen. Diese wird grds. durch das bürgerliche Recht (Ziff. 3.1), in Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (Ziff. 3.2) geregelt.

Für den Träger der Sozialhilfe gibt es keine Verpflichtung, die Bestattung zu veranlassen oder zu besorgen. Außerdem besteht auch keine Kostentragungspflicht des Sozialhilfeträgers über § 74 SGB XII, da nicht davon auszugehen ist, dass eine mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne einer Unzumutbarkeit nach § 74 SGB XII gegeben ist.

Sind keine Angehörigen vorhanden oder wird für die Bestattung von den o.g. Hinterbliebenen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW). Die Stadt/Gemeinde wird aus bestattungsrechtlichen, also seuchenrechtlichen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig. Die Bestattungspflicht geht kraft Gesetzes als eine öffentliche Aufgabe auf die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde über. Die Bestattung durch die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde verlangt eine der Würde des Menschen

(Rz. 74.16)
Bestattungspflicht der
Ordnungsbehörde

entsprechende Ausgestaltung in Anlehnung an § 74 SGB XII.

Soweit kein zur Bestattung verpflichteter Hinterbliebener vorhanden ist, besitzt die Ordnungsbehörde aufgrund der eigenen Bestattungspflicht einen privatrechtlichen Kostenersatzanspruch nach dem Grundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den nach dem BGB zur Tragung der Beerdigungskosten Verpflichteten. Das kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der Fiskus als gesetzlicher Erbe nach § 1936 Abs. 1 BGB sein. In diesem Fall tritt das Bundesland, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, im privaten Rechtsverkehr auf, nämlich als privater Erbrechtsnehmer.

Gegen die zur Bestattung verpflichteten Hinterbliebenen hat die Ordnungsbehörde einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch. Trifft einen zur Bestattung verpflichteten Hinterbliebenen letztlich die Kostenlast, so ist er einerseits der Ordnungsbehörde zur Erstattung der angefallenen Bestattungskosten verpflichtet, andererseits hat er gegenüber dem zivilrechtlich vorrangig zur Kostentragung Verpflichteten, den vertraglich Verpflichteten, den Erben (§ 1968 BGB) bzw. Unterhaltspflichtigen (§ 1615 BGB) einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen (siehe aber Nr. 4.1). Kann er diesen nicht erlangen, hat er gem. § 74 SGB XII gegen den Sozialhilfeträger einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten, soweit ihm die Kostenübernahme selbst nicht zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 22.02.2001 – 5 C 8.00, FEVS 52, S. 441) (vgl. Ziff. 3.2). Auf die Zusammenfassung in Anlage 1 wird verwiesen.

3.2 Kostentragungspflicht

(Rz. 74.17)
Kostenpflichtige

Verpflichtete i.S.d. § 74 SGB XII und damit Anspruchsinhaber ist ausschließlich nur die Person, die verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung – oder zumindest einen Teil dieser – endgültig zu tragen (vgl. Urteil des OVG Münster v. 30.10.97, FEVS Bd. 48/98, S. 446).

Diese Kostentragungspflicht kann auf zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschrift beruhen.

Nachfolgend sind abschließend die Personenkreise aufgeführt, die potentiell als Kostenpflichtige in Betracht kommen können. Nur, wenn die antragstellende Person einem der nachfolgend aufgeführten Personkreise angehört, ist sie Verpflichtete und damit ggf. anspruchsberechtigt i.S.d. § 74 SGB XII. Gehört sie einem oder mehreren dieser Personenkreise nicht an, ist der Antrag unverzüglich – ohne weitere Prüfung – abzulehnen.

Ist kein zur Kostentragung Verpflichteter im Sinne von § 74 SGB XII vorhanden oder lässt sich nicht ermitteln oder lässt sich seine Leistungsfähigkeit nicht feststellen, ist eine Übernahme der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 74 SGB XII ausgeschlossen. Diese müssten ggf. von den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden getragen werden. (ZSprSt. Entscheidung vom 03.03.1994 – B 33/89-, EuG 49, S. 20; so auch OVG Schleswig, Urteil vom 18.03.1999 – 1 L 37/89, FEVS 51, 231 mit Hinweis auf Mergler/Zink, Rd.Nr. 12 a zu § 15 BSHG)

3.2.1 Zur Kostentragung nach dem bürgerlichem Recht Verpflichtete

(Rz. 74.18)
... nach BGB

Zur Kostentragung nach bürgerlichem Recht sind in der nachstehenden Rei-

henfolge verpflichtet:

1. Vertraglich Verpflichtete (z.B. aus einem notariellen Vertrag haftend),
2. der Erbe (§ 1968 BGB),
3. der Vater des Kindes beim Tode der nicht mit ihm verheirateten Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615 m BGB);
4. der Unterhaltspflichtige (§ 1615 Abs. 2),

3.2.2 Zur Kostentragung nach öffentlichem Recht Verpflichtete

(Rz. 74.19)

...nach öffentl. Recht

Derjenige, der aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht (Ehegatte, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkelkinder) tätig geworden ist und die Kosten zu tragen hat - aus Werksvertrag (§ 631 BGB) mit dem Bestattungsunternehmer oder - durch Heranziehung der Ordnungsbehörde ist zur Kostentragung nach öffentlichem Recht verpflichtet und kann damit Verpflichteter i.S.d. § 74 SGB XII sein. Er hat aber nur dann einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger, wenn er von keinem der –nach bürgerlichem Recht- vorrangig Verpflichteten Ersatz verlangen kann (BVerwG, Urteil vom 22.02.2001 – 5 C 8.00, FEVS 52, S. 44)

Es ist nicht erforderlich, dass die Bestattungspflicht durch einen an den Bestattungspflichtigen gerichteten Verwaltungsakt der Ordnungsbehörde konkretisiert wird. Vielmehr kann der öffentlich-rechtlich Bestattungspflichtige die Bestattung aus freien Stücken veranlassen. Eine Ausnahme wäre nur für den Fall vorstellbar, dass ein Bestattungspflichtiger gezielt anstelle leistungsfähiger Angehöriger die Bestattung veranlasst hat, um eine Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger zu erreichen. In diesem Fall wäre ein Anspruch nach § 74 SGB XII nicht gegeben, wenn die übrigen Angehörigen leistungsfähig wären. Denn derjenige, der im Auftrag der übrigen Bestattungspflichtigen die Bestattung veranlasst hat, hätte einen Ersatzanspruch gegen diese und insoweit keinen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger (OVG NW, Urteil vom 14.03.2000 – 22 A 3975/99, DVBI 200, 1704).

3.3 Der/Die nicht Verpflichtete i.S.d. § 74 SGB XII

(Rz. 74.20)

Dritte

Ein Dritter, der die Bestattung veranlasst hat, ohne dass er nach Landesrecht zur Besorgung der Bestattung verpflichtet war (z.B. Tante/Onkel, Nichte/Neffe, Cousin, Nachbar u.a.) hat gegen den Erben keinen Anspruch aus § 1968 BGB, sondern aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 – 687 BGB), aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) oder gem. § 844 Abs. 1 BGB (Reinhard Paul, Bestattungskosten im Sozialrecht, ZfF 10/96, S. 222). Der nicht verpflichtete Dritte hat jedoch keinen Anspruch gegen den SHT gem. § 74 SGB XII (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 5 C 2.02). Er kann aber u.U. aus Geschäftsführung ohne Auftrag einen Anspruch gegen die örtliche Ordnungsbehörde haben (vgl. Ziff. 3.2.3).

Ein Heimträger, der aufgrund eines Heimvertrages zur Bestattung eines Heiminsassen berechtigt ist, den insoweit aber weder eine landesrechtliche Bestattungspflicht noch eine vertragliche Kostenverpflichtung trifft, ist nicht „Verpflichteter“ i.S.d. § 74 SGB XII (BVerwG, Urteil vom 30.05.2002 – 5 C 14.01, ZfF 2002, 84).

Rz.(74.21)

Träger einer Einrichtung

3.4 Ausländische Verpflichtete

(Rz. 74.22)

Gem. § 23 Abs. 1 SGB XII können ausländische Verpflichtete einen Anspruch

ausländisch Verpflichtete

auf Übernahme der Bestattungskosten haben, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, d.h. nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Eine Sozialhilfeleistung in Form der Übernahme von Bestattungskosten gehört nicht der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII an, so dass ein grundsätzlicher Anspruch für ausländische Verpflichtete gem. § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII ausgeschlossen ist. Somit ist über die Hilfestellung gem. § 23 Abs. 1 S. 2 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung ist aktenkundig zu machen.

Diese v.g. Einschränkung gilt nicht für ausländische Verpflichtete, die die in § 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII genannten Voraussetzungen erfüllen.

4. Prüfung gleichrangiger und vorrangiger Kostenpflichtiger

(Rz. 74.23)
Ersatzansprüche

Gem. § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten übernommen, soweit dem Antragsteller als Verpflichtetem

- ◆ die Kostentragung nicht zugemutet werden kann (s. Ziff. 6) und
- ◆ er von keinem anderen Ersatz seiner/ihrer Aufwendungen verlangen kann (s. Ziff. 4.1).

Wie in Ziff. 3.2 erläutert, können verschiedene Personen als endgültig Kostentragungspflichtige in Betracht kommen, wobei der Gesetzgeber eine strenge Rangfolge festgeschrieben hat. So obliegt dem-/derjenigen, der/die den Bestattungsvertrag abgeschlossen hat, gegenüber seinen/ihren vorrangigen und gleichrangigen Kostentragungspflichtigen ein Anspruch auf Erstattung der von ihm/ihr aufgrund Abschluss des Bestattungsvertrages zu zahlenden Bestattungskosten – aber nur im Rahmen derer Leistungsfähigkeit.

Aus diesem Grunde bedarf es vor der Entscheidung über einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII der Klärung,

(Rz. 74.24)
Nachrang der Sozialhilfe

- ▶ ob es im Verhältnis zur antragstellenden Person noch einen oder mehrere gleichrangig oder vorrangig Verpflichtete i.S.d. § 74 SGB XII gibt (Personen i.S.d. folgenden Buchst. a – e) und
- ▶ ob es diesen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zuzumuten ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Der/die Antragsteller/in ist im Rahmen des Nachrangs der Sozialhilfe nach § 2 SGB XII darauf zu verweisen, Ersatzansprüche gegen vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete selbst zu realisieren und diese gegebenenfalls auch zivilgerichtlich durchzusetzen (s. Ziff. 4.2).

Im Einzelfall kann jedoch von dieser Verfahrensweise abgewichen werden. Insbesondere, sofern ein Antragsteller offensichtlich nicht in der Lage ist, selbst seine Ansprüche gegen andere gleichrangige Verpflichtete geltend zu machen, besteht für das Sozialamt auch die Möglichkeit, den Anspruch des Antragstellers nach § 93 SGB XII überzuleiten und selbst die Ermittlungen aufzunehmen. Der Verweis auf die selbstständige Geltendmachung der Ersatzansprüche hat jedoch seine Grenzen. So kann ein Antragsteller nicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen gleichrangige Verpflichtete verwiesen werden, wenn von vorneherein feststeht, dass diese Ansprüche wirtschaftlich wertlos sind (z.B. wenn dem Sozialhilfeträger bekannt ist, dass der andere Verpflichtete nicht leistungsfähig ist). Denn dieser Verpflichtete könnte dann seinerseits die Übernahme der Kosten aus Sozialhilfemitteln verlangen.

Abgesehen davon, dass dies eine umständliche und auch im Interesse der Allgemeinheit nicht gebotene Verfahrensweise wäre, wäre der Antragsteller auf die Mitwirkung des anderen Verpflichteten angewiesen. Würde dieser die Mitwirkung verweigern und keinen Antrag an den Sozialhilfeträger stellen, bestünde keine Möglichkeit, die Aufwendungen erstattet zu bekommen (Urteil OVG Münster vom 14.03.2000 – 22 A 3975/99).

4.1 Rangfolge der Kostenpflichtigen

(Rz. 74.25)
Rangfolge

Zur Kostentragung sind folgende Personen in der **nachstehenden Rangfolge** verpflichtet:

a) **Schädiger/Verursacher**

(Rz. 74.26)
Schädiger/Verursacher

Im Falle einer Tötung hat der/die Kostentragungspflichtige bzw. die Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat, einen Ersatzanspruch nach § 844 Abs. 1 BGB gegenüber dem Schädiger bzw. Verursacher. Ist er jedoch zahlungsunfähig, bleibt die Kostentragungspflicht bei den nachfolgenden Personen. (Achtung: Der Schädiger/Verursacher ist niemals Verpflichteter i.S.d. § 74 SGB XII, s. Ziff. 3.2).

b) der/die **vertraglich Verpflichtete(n)**

(Rz. 74.27)
vertraglich Verpflichteter

(z.B. aus einem notariellen Vertrag haftend wie Bestattungsvorsorgevertrag, Altenteilsvertrag, Übergabevertrag o.ä.)
Der/die durch Vertrag Verpflichtete hat die Kosten wie vereinbart (§ 241 BGB) zu tragen – auch wenn Erben und/oder Unterhaltspflichtige vorhanden sind. Vertraglich vereinbart wird in der Regel die Übernahme aller Bestattungskosten.

c) der Vater des Kindes beim Tode der nicht mit ihm verheirateten Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung (§ 1615 m BGB)

(Rz. 74.28)
Kindesvater

d) der/die **Erbe(n)** (§ 1968 BGB) bzw. **Vermächtnisnehmer** (§ 2147 BGB)

(Rz. 74.29)
Erbe und Erbenmehrheit

Gem. § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers.

Hat diese Kosten zunächst der Bestattungspflichtige getragen, ohne Erbe geworden zu sein, begründet § 1968 BGB einen Ersatzanspruch gegen die Erben.

Die angefallenen Kosten bzw. der Ersatzanspruch sind Nachlassverbindlichkeiten. Auf die Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlass nach §§ 1975, 1990 BGB wird hingewiesen.

Bei einer Mehrheit der Erben haften diese für derartige Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner (§ 2058 BGB). Die Gesamtschuldner sind im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen verpflichteten Schuldner zu tragen (§ 426 BGB). Lässt sich nicht feststellen, ob ein anderer Miterbe nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Tragung von Bestattungskosten nicht in der Lage war, geht dies zu Lasten des die Übernahme der Bestattungskosten

nach § 74 SGB XII beanspruchenden Miterben, d.h. dieser kann lediglich die Übernahme des auf ihn entfallenden Anteils der Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln beanspruchen (OVG Münster, Urteil vom 30.10.1997 – 8 A 3515/97, FEVS 48, 446).

Solange die Kosten vom Erben nicht zu erlangen sind, haften subsidiär bei Tod eines Unterhaltsberechtigten die Unterhaltspflichtigen (§ 1615 Abs. 2 BGB), siehe nachfolgend Ziff. 4.4).

Fiskus als Erbe

Lässt sich kein Erbe feststellen, so fällt das Erbe gemäß § 1936 BGB an den Fiskus, also das Bundesland, dem der Sterbeort angehört. Dies ist vom Amtsgericht durch Beschluss festzusetzen (§§ 1964 - 1966 BGB).

(Rz. 74.31)
Fiskus als Erbe

Der Fiskus als gesetzlicher Erbe kann weder die Erbschaft ausschlagen noch auf sie verzichten, haftet aber lediglich in Höhe des Nachlasses (§ 1936, § 1957 BGB).

Ein Antrag auf Erstattung der Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeit aus dem Nachlass ist an die Bezirksregierung zu richten. Reicht die Erbmasse nicht aus, die Bestattungskosten vollständig zu decken, ist an den/die Unterhaltspflichtige/n heranzutreten (s. Buchst. e).

e) **der/die Unterhaltspflichtige** (§ 1615 Abs. 2, § 1360 a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 S.3, § 1586 Abs. 1 BGB)

(Rz. 74.32)
Unterhaltspflichtiger

Die Unterhaltsbedürftigkeit und mit ihr der Unterhaltsanspruch enden zwar grds. mit dem Tod des Unterhaltsberechtigten (§ 1615 Abs. 1 BGB). Gleichwohl sehen §§ 1615 Abs. 2, 1615 m BGB vor, dass der Unterhaltspflichtige die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist. Der Unterhaltspflichtige hat also demjenigen, der die Bestattung besorgt hat, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Kostenersatz zu leisten oder ihn von eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Hinweis: Ein geschiedener Ehegatte ist zwar grds. auch unterhaltspflichtig. Im Falle der Scheidung der Ehe findet jedoch § 1615 Abs. 2 BGB keine Anwendung, mit der Folge, dass ein geschiedener Ehegatte zur Tragung der Bestattungskosten – als Unterhaltspflichtiger- nicht verpflichtet ist.

(Rz. 74.33)
geschiedener Ehegatte

Bei Unterhaltspflichtigen haften nach § 1606 Abs. 3 BGB mehrere gleich nahe Verwandte anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und damit nicht als Gesamtschuldner. Die Verpflichtungsanteile sind im Einzelfall zu bestimmen. Sofern ein Unterhaltspflichtiger finanziell nicht leistungsfähig ist, wird sein Anteil auf die verbleibenden leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen verteilt. „Für die anteilige Haftung kommen nur die leistungsfähigen Verwandten in Betracht. Fällt einer von ihnen ganz oder teilweise aus, erhöht sich bei entsprechender Leistungsfähigkeit die Haftung des oder der anderen Verwandten.“ (Palandt, Kommentar zum BGB, Rd-Nr. 5 zu § 1606 BGB). Die Anteile, zu denen die gleich nahen Verwandten haften, können nicht einfach durch das Verhältnis der Einkünfte der Verpflichteten zueinander bestimmt werden. Die Haftung nach der Leistungsfähigkeit beinhaltet auch, dass sonstige Verpflichtungen und der jeweilige angemessene Eigenbedarf zu berücksichtigen sind. Nur so wird eine gleichmäßige Belastung aller Beteiligten erreicht (Wenz, Kommentar zum BGB, Rd- Nr. 1230 zu § 1606 Abs. 3 BGB).

(Rz. 74.34)
Gesamtschuldner

f) **Hinterbliebene** i.S.d. § 8 Abs. 1 BestG NRW

(Rz. 74.35)

Rangfolge der Hinterbliebenen

Ein Hinterbliebener i.S.d. § 8 Abs. 1 BestG NRW (gesetzlich festgeschriebene Reihenfolge):

- Ehegatte,
- Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- volljährige Kinder,
- Eltern,
- volljährige Geschwister,
- Großeltern
- volljährige Enkelkinder.

Hat ein/e v.g. Hinterbliebene/r des/der Verstorbenen die Bestattung (mit)veranlasst und muss die Bestattungskosten ganz oder teilweise tragen oder wurde er/sie von der Ordnungsbehörde herangezogen (s. Ziff. 3.2 Buchst. e), hat er/sie einen Kostenersatzanspruch gegen die in Buchst. a bis e genannten Verpflichteten.

Geschwister

(Rz. 74.26)

Geschwister als Verpflichtete

Auch Geschwister sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW zur Bestattung verpflichtet und können damit Verpflichtete i.S. des § 74 SGB XII sein. Auch ein Geschwisterteil muss vorrangig zivilrechtliche Rückgriffsmöglichkeiten realisieren. Bei Geschwistern untereinander ist dies jedoch nur möglich, wenn andere Geschwister vertraglich verpflichtet oder (Mit-)Erbe sind. Sind Geschwister nicht vertraglich verpflichtet und haben alle Geschwister das Erbe ausgeschlagen, bestehen keine Ausgleichsansprüche mehr. Denn zum Kreis der Unterhaltspflichtigen gehören Geschwister untereinander nicht (s. auch Ziff. 4.33).

Auch wenn ein Geschwisterteil des Verstorbenen vom Ordnungsamt durch Leistungsbescheid nach erfolgter Bestattung im Wege der Ersatzvornahme zur Kostentragung herangezogen wurde und dieser dann beim Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII stellt, bestehen keine Ausgleichs- oder Ersatzansprüche gegen andere nicht in Anspruch genommenen Geschwister. Das Ordnungsamt wählt bei Vorhandensein mehrerer Angehöriger im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 14 OBG NW i.V.m. BestG NRW einen Pflichtigen aus und zieht diesen durch Ordnungsverfügung zur Tragung der Bestattungskosten heran. Der durch Bescheid in Anspruch genommene Pflichtige hat jedoch keinen Ausgleichsanspruch gegen theoretisch ebenfalls in Betracht kommenden gleichrangigen Pflichtigen.

Ausnahme:

Eine Ausnahme wäre nur für den Fall vorstellbar, wenn mehrere Geschwister in kollusivem Zusammenwirken gezielt den am wenigsten Leistungsfähigen dazu bestimmt haben, die Bestattung zu veranlassen und anschließend mit dem SHT abzurechnen, obwohl die übrigen Geschwister leistungsfähig wären. Denn derjenige, der im Auftrag der übrigen bestattungspflichtigen Geschwister die Bestattung veranlasst hat, hätte einen Aufwendungsersatzanspruch gegen diese und insoweit keinen Anspruch gegen den SHT (vgl. Urteil des OVG NW v. 14.03.2000, Az.: 22 A 3975/99).

Kann er gegenüber vorrangigen Kostenpflichtigen keinen Aufwendungsersatz

erlangen, hat er gem. § 74 SGB XII gegen den SHT einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten, soweit ihm die Kostenübernahme selbst nicht zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil v. 22.02.2001, FEVS 52, S. 441).

g) die Ordnungsbehörde

(Rz. 74.37)
Ordnungsbehörde

Sind Verpflichtete i.S.d. Ziff. 3.2 Buchst a - f nicht vorhanden oder nicht – rechtzeitig - bekannt, geht die Kostentragungspflicht kraft Gesetz als öffentliche Aufgabe auf die Gemeinde als untere Ordnungsbehörde über (s. Ziff. 2.1).

Ein Ausgleichsanspruch der Ordnungsbehörde gegen den SHT besteht nicht.

Werden der Ordnungsbehörde im Nachhinein Hinterbliebenen i.S.d § 8 Abs. 1 Best G NRW bekannt, hat sie einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen diese. Bei Vorhandensein mehrerer Hinterbliebene wählt das Ordnungsamt im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 14 OBG NW i.V.m. BestG NRW einen Pflichtigen aus und zieht diesen durch Ordnungsverfügung zur Tragung der Bestattungskosten heran (s. Buchst. f).

4.2 Verweis auf vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete

(Rz. 74.38)
Ersatzansprüche

Sind andere vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete vorhanden, ist der/die Antragsteller/in grundsätzlich gem. § 2 SGB XII darauf zu verweisen, Ersatzansprüche gegen diese selbst zu realisieren und gegebenenfalls auch zivilgerichtlich durchzusetzen. Nur im Einzelfall kann von dieser Verfahrensweise abgewichen werden, wenn z.B. der/die Antragsteller/in offensichtlich nicht in der Lage ist, selbst Ansprüche gegen andere Verpflichtete gerichtlich geltend zu machen. Ein Verweis auf nachrangig Verpflichtete ist nicht möglich, da ihnen gegenüber keine Ersatzansprüche bestehen.

Erst wenn der/die Antragsteller/in nachweist, dass ein Rückgriff auf andere Verpflichtete nicht möglich ist (nicht vorhanden oder ebenfalls nicht leistungsfähig), ist der Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII weiterhin zu prüfen.

Lt. Urteil des OVG Münster v. 30.10.97 (FEVS 48/98, S. 446 ff.) geht die Unaufklärbarkeit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorrangig oder gleichrangig Verpflichteter grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers, d.h. der Antrag ist in diesem Fall abzulehnen.

(Rz. 74.39)
Aufklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Scheitert die Aufklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse daran, dass sich die anderen Verpflichteten weigern, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dem/der Antragsteller/in offen zu legen, bestehen keine Bedenken, dass diese Unterlagen von ihnen selbst direkt dem Sozialamt vorgelegt werden.

Nur wenn es dem/der Antragsteller/in im begründeten Einzelfall tatsächlich nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, den Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der anderen Verpflichteten zu erbringen (z.B. Verpflichtete/r verschollen, ein seit vielen Jahren andauerndes Familienzerwürfnis oder dem/der Antragsteller/in ist aufgrund seines/ihres Alters und seiner/ihrer Gebrechlichkeit ein Klageverfahren nicht mehr zuzumuten) kann auf entsprechende Nachweise verzichtet werden (Ausnahme: s. Ziff. 4.1 Buchst.

d).

Der Verzicht auf o.g. Nachweise ist ausführlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Werden in o.g. Fällen, in denen auf Nachweise verzichtet wurde, Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln übernommen, ist der möglicherweise bestehende Anspruch des/der Antragsteller(s)/in gegenüber den anderen Verpflichteten (außer der/die Verpflichtete/r ist verschollen), nach § 93 SGB XII "dem Grunde nach" überzuleiten und soweit wie möglich zu realisieren.

5. Zeitpunkt der Antragstellung

(Rz. 74.40)
Zeitpunkt der Antragstellung

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe (SHT) handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des SHT durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind (BVerwG, Urteil vom 05.06.97 - 5 C 13.96).

Die Verpflichtung des zuständigen SHT zur Übernahme der Bestattungskosten setzt allein voraus, dass es sich um erforderliche Kosten handelt und dass dem/der Verpflichteten (s. Ziff. 3) die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Person des "Verpflichteten" im Zeitpunkt der Bestattung häufig noch ungeklärt ist und der/die Veranlasser/in bzw. Auftraggeber/in der Bestattung und der/die Verpflichtete nicht identisch sein müssen. Insoweit wäre es nicht sachgerecht, den Kostenübernahmeanspruch davon abhängig zu machen, ob der/die Veranlasser/in der Bestattung den SHT vorher informiert hat.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der/die letztlich Verpflichtete unbegrenzte Zeit zur Geltendmachung des Kostenübernahmeanspruchs hat. Vielmehr muss der Antrag gem. § 74 SGB XII in angemessener Frist, nachdem der/die Verpflichtete feststeht, gestellt werden. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich dabei nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und setzt somit eine (nachvollziehbare) Ermessensentscheidung voraus. Die Frist sollte jedoch auch unter Berücksichtigung der Beziehung des/der Verpflichteten zum/zur Verstorbenen wie auch der Trauer der Hinterbliebenen und deren seelische Belastung nicht über ca. 1 Monat nach erfolgter Bestattung hinausgehen.

(Rz. 74.41)
angemessene Frist

Bei Antragstellung ist grundsätzlich zunächst zu prüfen, ob der/die Antragsteller/in zum Personenkreis der Verpflichteten i.S.d. § 74 SGB XII zählt (s. Ziff. 3.2). Hierzu hat die antragstellende Person zunächst den als Anlage 1 abgedruckten Erklärungsbogen auszufüllen.

Des weiteren ist zu klären, ob evtl. gleichrangig oder vorrangig verpflichtete Personen (s. Ziff. 4.2) vorhanden sind, auf welche die antragstellende Person zu verweisen ist.

(Rz. 74.42)
Vorlage des Erklärungsbogen

Ist der/die Antragsteller/in nicht gleichzeitig Verpflichtete/r, ist der Antrag unverzüglich - ohne weitere Prüfung – abzulehnen (s. Ziff. 3.2).

Sind andere vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete vorhanden, ist der/die Antragsteller/in grundsätzlich auf diese Rückgriffsmöglichkeiten zu verweisen.

Erst wenn der/die Antragsteller/in nachweist, dass er/sie Verpflichteter i.S.d. § 74 SGB XII ist und ein Rückgriff auf andere Verpflichtete nicht möglich ist, ist konkret entsprechend Ziff. 5 und 6 zu prüfen, ob die von ihm/ihr endgültig zu tragenden Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen sind.

Wird ein entsprechender Nachweis von dem/der Antragsteller/in nicht erbracht, ist der Antrag abzulehnen (Ausnahme s. Ziff. 4.2).

6. Zumutbarkeit

Gem. § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

6.1 Zumutbarkeitsprüfung

(Rz. 74.43)
Billigkeitsentscheidung

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind gem. § 74 SGB XII nur zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten die Kostentragung nicht zugemutet werden kann.

Die Entscheidung, inwieweit einem Verpflichteten die Kostentragung zugemutet werden kann, ist eine Billigkeitsentscheidung, die der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt, da es sich bei dem Begriff der Zumutbarkeit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt (OVG Münster vom 22.06.1976, FEVS 25, S. 33 ff., bestätigt durch Urteil vom 30.10.1997, a.a.O.).

Besondere Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Zumutbarkeit gibt das Gesetz nicht. Aus dem Begriff der Zumutbarkeit ergibt sich lediglich, dass der volle Einsatz der eigenen Mittel –wie für die HzL im übrigen- nicht verlangt wird (vgl. Kommentar Mergler/Zink, Rd.Nr. 14 zu § 74 SGB XII).

Es sind daher die allgemeinen Regeln des Sozialhilferechts (§ 9 SGB XII) sowie das Nachrangprinzip (§ 2 SGB XII) zu beachten:

a) Besonderheit des Einzelfalles.

Kostenmindernd sind zu berücksichtigen Sterbegelder der Kranken- und Unfallversicherung, des Lastenausgleichsgesetzes, private Sterbeversicherungen, Leistungen nach dem USG für Wehrpflichtige, Beihilfen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Der Verpflichtete muss, wenn er (Mit-)Erbe ist, Ausgleichsansprüche gegen einen anderen Miterben nach § 426 BGB geltend machen (vgl. Ziff.4.3).

b) Person des Hilfeempfängers

Hier ist insbesondere das Näheverhältnis zum Verstorbenen zu berücksichtigen. Dieses bestimmt den Einsatz des übersteigenden Einkommens (z.B. bei Ehegatten, Kindern und Eltern höherer Anteil als bei Großeltern und Enkeln). Sofern ein verwertbarer Nachlass vorhanden ist, ist dieser in voller Höhe einzusetzen. Die Schongrenze des § 90 Abs. 2 SGB XII gelten nicht für den Erben.

c) Die örtlichen Verhältnisse

6.2 Einkommenseinsatz

(Rz. 74.44)

Ferner sind für die Beurteilung der Zumutbarkeit die Regelungen entsprechend zu berücksichtigen, die für den Einsatz der eigenen Mittel der Hilfebedürftigkeit in Abschnitt 4 SGB XII festgelegt sind. Danach ist zunächst das nach § 82 SGB XII bereinigte Nettoeinkommen des Verpflichteten festzustellen. Dieses ist sodann der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII gegenüberzustellen.

Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist analog § 87 Abs. 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten, wobei u.a. auch besondere Belastungen des Verpflichteten zu berücksichtigen sind.

Als angemessen gilt in der Regel das Einkommen, das innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, erworben wird (analog § 87 Abs. 3 SGB XII). Wird ein mehrmonatiger Einsatz des Einkommens verlangt, kann es im Einzelfall auch gerechtfertigt sein, zunächst die Bestattungskosten gem. § 19 Abs. 5 SGB XII im Wege der „erweiterten Hilfe“ aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen. Der Hilfeempfänger hat die Aufwendungen in Höhe des einzusetzenden Einkommens gem. § 19 Abs. 5 SGB XII zu ersetzen.

Analog der Vorschrift des § 88 Abs. 1 Ziff. 2 SGB XII kann die Aufbringung der Mittel, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden, wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.

6.3 Vermögenseinsatz

(Rz. 74.45)

Prüfung des Vermögens

Unabhängig vom Einkommen ist einem Verpflichteten die Tragung der Bestattungskosten aus seinem Vermögen, welches nicht zum Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII zählt, zuzumuten. Bzgl. der Bewertung kleinerer Barbeiträge oder sonstiger Geldwerte gelten die Regelungen des §§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b der VO zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII. Im Einzelfall kann die Anwendung von § 90 Abs. 3 und § 91 SGB XII in Betracht kommen.

7 Umfang der Hilfe

(Rz. 74.46)
Umfang der Hilfe

Gem. § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten vom Sozialhilfeträger zu übernehmen.

Die „Würde des Menschen“ ist der das ganze SGB XII beherrschende Gedanke und damit auch im Rahmen des § 74 SGB XII zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Bestattungsart wird als unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde und des Persönlichkeitsrechts angesehen. So ist die Entscheidung für eine Feuerbestattung als Ausfluss der Menschenwürde geschützt und muss auch im Bereich des Sozialhilferechts beachtet werden.

Erforderliche Kosten einer Bestattung können somit auch die Kosten einer Feuerbestattung einfacher, aber würdiger Art sein.

7.1 Erforderliche Kosten

(Rz. 74.47)
ortsübliches Begräbnis einfacher Art

Erforderliche Kosten einer Bestattung sind die Kosten für ein ortsübliches Begräbnis einfacher Art.

Bei der Bearbeitung von Anträgen ist darauf zu achten, dass die Rechnungen der Bestattungsunternehmer keine verallgemeinerungsfähige Bewilligungsbasis darstellen können. Denn die Rechnungen unterscheiden sich – je nach Kalkulation des Bestatters – erheblich von einander, indem etwa Positionen von einigen Bestattern separat ausgewiesen werden, bei anderen Bestattern aber von anderen Positionen umfasst sind. Teilweise werden Leistungen vom Bestatter selbst erbracht; teilweise wird die gleiche Leistung als Auslage fällig.

Der Anspruch auf die Übernahme von Bestattungskosten hängt jedoch nicht davon ab, wie eine Rechnung gestaltet wird und ob eine einzelne Position für den Verpflichteten als Dienstleistung zu vergüten oder als Auslage zu zahlen ist.

Die nach § 74 SGB XII berücksichtigungsfähigen „erforderlichen Kosten“ werden daher in einem ersten Arbeitsschritt zunächst unabhängig von der konkreten Rechnungsstellung und zwar anhand von weitgehend objektivierte Bedarfs Umständen bemessen (**Standardleistung**). Die sich danach ergebenden Beträge stellen grundsätzlich bedarfsdeckende Höchstbeträge dar.

(Rz. 74.48)
bedarfsdeckende Höchstbeträge

In einem zweiten Arbeitsschritt ist danach zu prüfen, ob im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ausnahmsweise höhere oder geringere Leistungen zu gewähren sind. (**Einzelfallentscheidung**).

Die Gesamtleistung setzt sich aus bis zu drei Bestandteilen zusammen, namentlich aus:

(Rz. 74.49)
Zusammensetzung der Leistung

- einer **Grundleistung**
 - den **weiteren Auslagen** sowie
 - ggf. **besonderem Aufwand**
- } **Standardleistung**
- Einzelfallentscheidung**

Die Summe der entsprechenden Leistungsbestandteile ergibt die Höhe der im

Einzelfall gemäß § 74 SGB XII erforderlichen Kosten der Bestattung. Die einzelnen Leistungsbestandteile betragen / umfassen dabei folgende Positionen:

7. 2 Grundleistung

(Rz. 74.50)
Höhe der Leistung

Die Grundleistung beträgt einschließlich MwSt. für :

- Erdbestattung eines Erwachsenen 1.210,- €
- Feuerbestattung eines Erwachsenen 1.594,- €

Die **Grundleistung** deckt den Aufwand für einen einfachen Sarg, eine einfache Urne, eine schlichte Deckengarnitur, das Zurechtmachen, das Einbetten/Einsargen, die örtliche Leichenbeförderung (Trauerhaus – Bestattungsinstitut – Bestattungsort sowie ggf. erforderliches Nutzen und Desinfizieren eines Transportsarges), ein Grabkreuz, bei Feuerbestattung die Krematoriumskosten sowie den Rückversand der Urne, die Aufbahrung, die Trauerfeier nebst Dekoration sowie Kondolenzdienst, die Erledigung von Formalitäten usw.. Sie berücksichtigt damit im Wesentlichen diejenigen Kosten, die regelmäßig der Bestatter erbringt.

(Rz. 74.51)
Bestandteile der
Grundleistung

Inwieweit durch die Pauschalbeträge abgedeckte Kostenpositionen tatsächlich anfallen bzw. in Rechnung gestellt werden, ist grundsätzlich nicht entscheidungserheblich. Die Leistung deckt die Aufwendungen zunächst einmal vollständig ab, d.h. sie wird auch dann nicht aufgestockt, wenn tatsächlich die Positionen in Rechnung gestellt werden und sich insoweit ein höherer Betrag als der Pauschalbetrag ergibt. Denn die Pauschalbeträge sind so bemessen, dass sie dem Verpflichteten einerseits eine angemessene Auswahl hinsichtlich der Gestaltung der Bestattung ermöglichen und andererseits eine Beschränkung auf das Erforderliche gewahrt bleibt. Es besteht also kein „Anspruch“ auf Übernahme der Kosten für jede von den Pauschalbeträgen umfassten Einzelpositionen; es ist dem Verpflichteten insoweit vielmehr z.B. unbenommen, Positionen auszulassen, einen günstigen Sarg zu wählen und dafür anderen –ggf. auch nicht berücksichtigungsfähigen- Positionen den Vorzug zu geben. Die Pauschalbeträge sind vom Prinzip her wie der Regelsatz zu verstehen: dem Grunde nach unabhängig von dem tatsächlichen Ausgabeverhalten des Leistungsberechtigten bedarfsdeckend aber im besonderen Einzelfall aufstockungs- bzw. absenkungsfähig durch Einzelfallentscheidung.

7.3 Weitere Auslagen

(Rz. 74.52)
Bestandteile der weiteren Auslagen

Weitere Auslagen werden bei konkreter Notwendigkeit in ortsüblicher Höhe übernommen. Hierzu gehören die Kosten für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie ggf. auch der Kapelle und Kirchengebühren in ortsüblicher Höhe. Friedhofgebühren, Grab- und Grabbereitungsgebühren (Reihengrab) sind in Höhe der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu übernehmen, soweit nicht für Minderbemittelte eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren nach Satzung möglich ist.

War bei einer Erdbestattung eine Überführung (Trauerhaus – Bestattungsinstitut – Bestattungsort) von mehr als 50 km erforderlich, können als weitere Auslagen für die kürzeste Entfernung Überführungskosten i.H.v. 1,50 € pro Entfernungskilometer übernommen werden.

(Rz. 74.53)
Überführungskosten

Bei einer Feuerbestattung können für die Überführung zum Krematorium als weitere Auslagen für die kürzeste Entfernung (Bestattungsort – Krematorium Duisburg) Überführungskosten i.H.v. 1,50 € pro Entfernungskilometer (einfache Strecke) übernommen werden.

Für die Erstbepflanzung und Anlage der Grabstätte kann nur in begründeten Einzelfällen ein Betrag in Höhe von 80,- € übernommen werden, wenn dies durch eine Friedhofsgärtnerei vorgenommen wird. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Hinterbliebene diese Arbeiten selbst ausführen.

(Rz. 74.54)
Erstbepflanzung

7.4 Besonderer Aufwand/ besondere Ersparnis

(Rz. 74.55)
besonderer Aufwand

Im Rahmen der **Einzelfallentscheidungen** kann besonderer Aufwand berücksichtigt werden. Eine pauschale Aufstockung erfolgt nicht; allein einzelfallbedingter besonderer Aufwand, der insgesamt betrachtet von der gesamten Pauschalleistung nicht angemessen aufgefangen werden kann, führt zu der Erhöhung. Es ist z.B. ein Aufpreis für eine Sonderausfertigung eines Sarges für die Leiche einer übergroßen oder überstarken Person zu übernehmen. Allerdings sind in diesen Fällen nur die Kosten für den preisgünstigsten Sarg erstattungsfähig.

Zeigen einzelfallbedingte Umstände ausnahmsweise (insgesamt betrachtet) eine besondere Ersparnis, ist auch dies, unter Wahrung eines Handlungsspielraumes für den Verpflichteten, bei der Bemessung der Leistung angemessen zu berücksichtigen.

(Rz. 74.56)
besondere Ersparnis

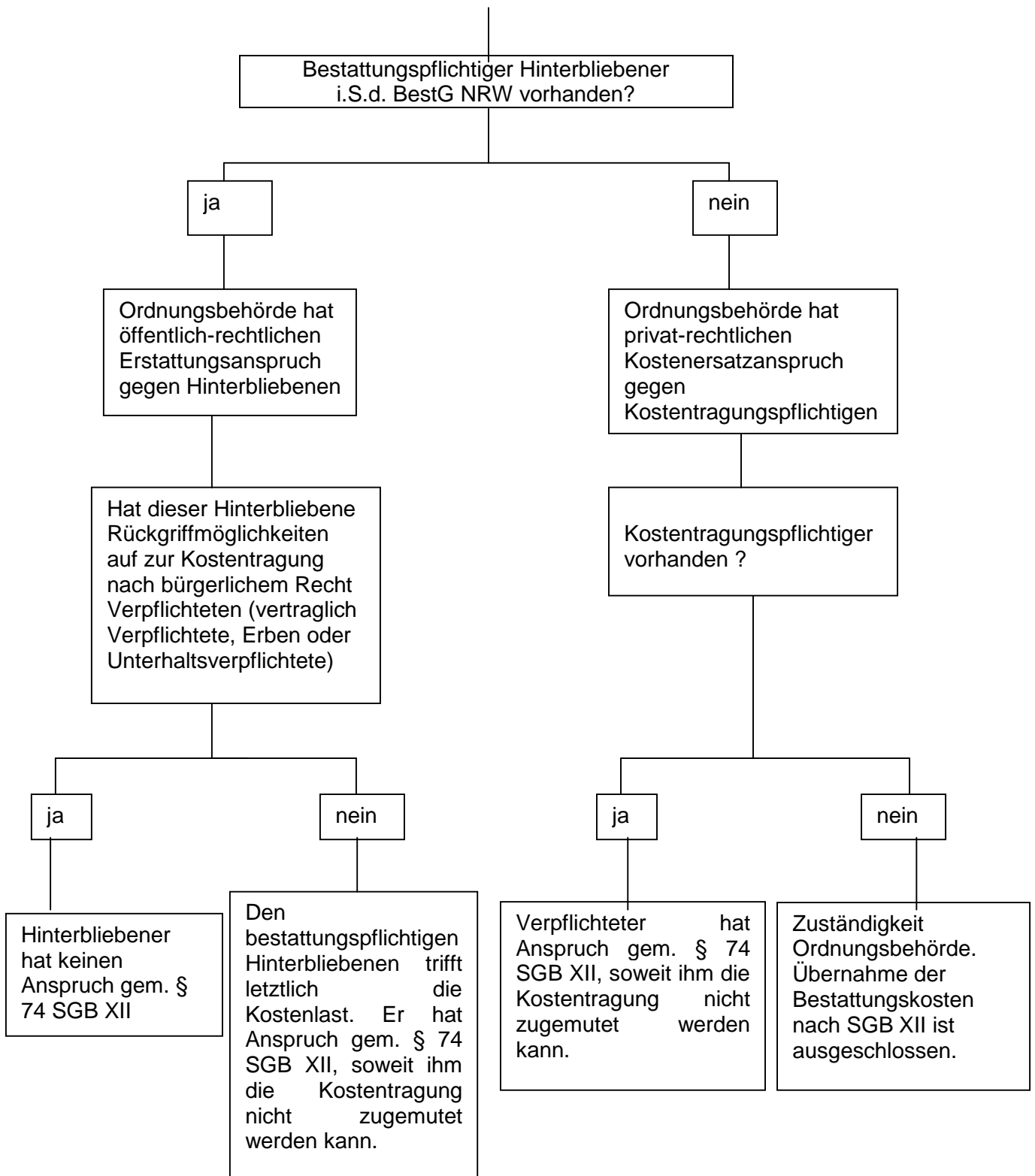
Der Pauschalbetrag für die Erd- bzw. Feuerbestattung eines Kindes unter 12 Jahren ist angemessen zu reduzieren. Die Grundleistung für eine Erdbestattung eines Kindes unter 12 Jahren beträgt einschließlich MwSt 842,- € und für eine Feuerbestattung 1.419,- €

(Rz. 74.57)
Bestattung eines Kindes unter 12 Jahren

Für den Fall einer Tuchbestattung ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der Pauschalbetrag weiter abzusenken ist.

(Rz. 74.58)
Tuchbestattung

Ordnungsbehörde wird nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW tätig



Übernahme von Bestattungskosten Kurzfassung**I. Zur Bestattung Verpflichtete nach öffentlichem Recht**

- Nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)
Wenn der Sterbe- und Auffindungsort in NW liegt, gilt das Landesrecht NW auch für die übrigen Bundesbürger (Art. 33 Abs. 1 GG)
 - Hinterbliebene :
Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkelkinder (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Bestattungsgesetz NRW)
 - Ordnungsbehörde des Sterbe- oder Auffindungsortes (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Bestattungsgesetz NRW), wenn die Hinterbliebenen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge treffen).

II. Zur Kostentragung nach bürgerlichem Recht Verpflichtete

- Der vertraglich zur Bestattung und Kostentragung Verpflichtete
- Der Erbe (§ 1968 BGB)
Haben Bestattungspflichtige die Kosten getragen, **ohne** Erbe geworden zu sein, haben sie aus § 1968 BGB einen Erstattungsanspruch gegen den Erben. Dies gilt auch für die Ordnungsbehörden. Bestattungskosten oder Erstattungsanspruch sind Nachlassverbindlichkeiten. Die Erben haften für die gemeinschaftliche Nachlassverbindlichkeit als Gesamtschuldner (§ 2025 BGB). Der nicht bestattungspflichtige Erbe kann sich unter den Voraussetzungen der §§ 1975, 1990 Abs. 1 BGB auf die Dürftigkeit des Nachlasses berufen. Er haftet dann nur mit dem Erbe.
- Soweit die Kosten vom Erben nicht zu erlangen sind, haften die Unterhaltspflichtigen (§ 1615 Abs. 2 BGB). Hinweis: Dies gilt nicht für den geschiedenen Ehegatten.
 - Der Ehegatte (nicht der geschiedene Ehegatte) haftet grundsätzlich vor den Verwandten des Bedürftigen. Soweit dieser nicht leistungsfähig ist, haften die Verwandten vor dem Ehegatten (§ 1608 BGB).
 - Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder, Enkel - § 1611 BGB). Die Kinder sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie (Eltern, Voreltern) unterhaltspflichtig. Unter den Abkömmlingen und den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die Näheren vor den Entfernteren. Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (§ 1608 BGB) – also nicht gesamtschuldnerisch.
- Der Vater des Kindes beim Tod der nicht mit ihm verheirateten Mutter in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung, soweit die Bezahlung nicht vom Erben der Mutter zu erlangen ist (§ 1615 m BGB).
- Hat ein nicht verpflichteter Dritter (z.B: ein Nachbar) die Bestattung veranlasst und hat er aufgrund des Werkvertrages gegenüber dem Bestatter zu leisten, ergibt sich ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 – 687 BGB). Aus Geschäftsführung ohne Auftrag besteht ein Anspruch auch gegen die Ordnungsbehörde. Einen Anspruch nach § 15 BSHG hat der nicht verpflichtete Dritte also nicht.

III. Zur Kostentragung nach öffentlichem recht Verpflichtete

- die in § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NW genannten natürlichen Personen.
Geschwister trifft nur eine öffentlich – rechtliche Kostentragungspflicht. Da bürgerliche Recht sieht eine solche nicht vor.
- die Ordnungsbehörde,

- wenn es keine Hinterbliebenen im Sinne des BestG NRW gibt
- wenn sie bürgerlich - rechtliche Ansprüche nicht realisieren kann (gegen vertraglich Verpflichtete, Erben, den Vater des Kindes beim Tod der nicht mit ihm verheirateten Mutter, unterhaltspflichtige – siehe II.)

IV. Eintritt der Sozialhilfe nach § 74 SGB XII

Verpflichteter ist die natürliche Person, die zivilrechtlich oder öffentlich – rechtlich zur Bestattung und/oder letztlich zur Kostentragung zumindest mit einem Anteil verpflichtet ist.

Prüfungsverfahren

- Örtliche Zuständigkeit (§ 98 Abs. 3 SGB XII)
 - Sozialhilfeträger, der bis zum Tod Sozialhilfe geleistet hat
 - ansonsten der Sozialhilfeträger des Sterbeortes
 - liegt der Sterbeort außerhalb Deutschlands und wird die Bestattung in Deutschland vorgenommen, und liegt die erstgenannte Voraussetzung nicht vor, gilt § 98 Abs. 1 Satz1 SGB XII, wonach es auf den Aufenthaltsort desjenigen ankommt, der die Übernahme der Bestattungskosten begehrt
- Sachliche Zuständigkeit (§ 97 SGB XII)
- Gibt es einen vertraglich zur Kostentragung Verpflichteten?
- Wurden Geschwister von der Ordnungsbehörde zur Kostentragung herangezogen?
- Gibt es Erben?
- Gibt es Unterhaltspflichtige?
- Hat ein gleichrangig Unterhaltspflichtiger die Bestattung veranlasst, hat er Rückgriffsrecht auf vorrangig z.B. Erbe, vertraglich Verpflichtete) und gleichrangig Verpflichtete. Soweit alle gleichrangig Unterhaltspflichtigen leistungsfähig sind, ist jeder anteilig nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Kostentragung verpflichtet. Sofern ein Unterhaltspflichtiger nicht leistungsfähig ist, wird sein Anteil auf die verbleibenden Unterhaltspflichtigen verteilt (§ 1607 BGB).
Hat eines der gleichrangigen Geschwister des Verstorbenen die Bestattung veranlasst, bestehen nur Rückgriffsrechte auf vorrangig Verpflichtete. Gegen gleichrangige Geschwister bestehen keine Ausgleichsansprüche.
Antragssteller sind zunächst auf die unter III. und IV. dargestellten Rückgriffsmöglichkeiten zu verweisen.

Erklärung zur Ermittlung des/der Verpflichteten im Sinne von § 74 SGB XII

I. Vertragliche Verpflichtung

Ich bin zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet, und zwar aufgrund

() notariellen Vertrages _____

() sonstiger vertraglicher Vereinbarung _____
Eine Kopie des Vertrages liegt vor.

II. Erbschaftliche Verpflichtung

1. Ich bin Erbe geworden, und zwar

() Alleinerbe)

() Miterbe zu _____Anteilen gemeinsam mit

() Ich habe das Erbe ausgeschlagen durch Erklärung vom _____
gegenüber _____

() Ich bin nicht Erbe geworden

2. Erben sind möglicherweise (Name, Anschrift, Verwandtschaft)

3. Die Erbfolge ergibt sich aus

() Testament

() Erbvertrag vom _____

() Bürgerlichem Gesetzbuch

4. Erbschein

() liegt vor

() ist beantragt

() ist nicht beantragt

Die nachstehenden Fragen 5 a) bis 5 d) sind nicht zu beantworten, wenn die erbrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen bzw. das Erbe ausgeschlagen wird.

5. Der Nachlass bestand zum Zeitpunkt des Todes aus
Geldwerten und Wertpapieren

() Bargeld i.H.v. _____

() Guthaben auf Bank-, Spar-, Giro-,
und sonstigen Konten i.H.v. _____

() Wertpapieren (Kurswert) _____

() sonstigen (_____) _____

Sachwerten, einschl. Grundstücken und Beteiligungen:

Forderungen gegenüber anderen:

Nachlassverbindlichkeiten (Schulden u.ä.)

() bestehen nicht

() bestehen im folgenden Umfang

III. Unterhaltsrechtliche Verpflichtung

1. Ich bin mit dem Verstorbenen wie folgt verwandt:

2. Folgende bürgerlich – rechtliche Unterhaltspflichtige sind mir bekannt:

3. Folgende weitere Angehörige sind mir bekannt:

IV. Verpflichtung aus öffentlich – rechtlicher Bestattungspflicht

() Ich habe in Erfüllung der mir obliegenden Bestattungspflicht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW) den Bestattungsauftrag erteilt und hafte aus Werkvertrag mit dem Bestattungsunternehmen (§ 631 BGB).
Eine Kopie des Bestattungsauftrages liegt vor.

() Ich gehöre zum Personenkreis der Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 BestG NRW (Ehegatte, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern, volljährige Enkelkinder) und wurde durch die Ordnungsbehörde zur Kostenerstattung herangezogen.

Ich versichere, dass die o.g. Angaben vollständig und richtig sind. Belege zu den erteilten Auskünften sind – soweit vorhanden - beigelegt.

Ort, Datum

Unterschrift

**Bearbeitungsbogen
Zur Prüfung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII**

1. Bekanntgabe / Antragstellung am
 Sterbeurkunde und Erklärung zur Ermittlung der/des Verpflichteten i.S.v. § 74 SGB XII
 liegen vor
 liegen nicht vor, dann fordern

 Sterbeort

 Bestattungsort

 Bestattungstag

 Bestattungsunternehmen

2. Liegt örtliche/sachliche Zuständigkeit vor ja
 nein
 Bei „nein“ erfolgt Ablehnung.

3. Feststellung vorrangiger Ansprüche:
 nicht vorhanden
 vorhanden
 welcher Art?:.....
 Decken vorrangige Ansprüche die erforderlichen Kosten i.S.v. § 74 SGB XII ab ?
 ja
 teilweise
 nein

 Bei „ja“ erfolgt Ablehnung aufgrund Selbsthilfegrundsatz gem. § 2 SGB XII

4. Wer ist Verpflichteter ?
 - a) Vertraglich Verpflichteter vorhanden ja
 nein
 wenn ja, wer ?
 wenn nein, weiter mit b)

 - b) Erben vorhanden ? ja
 nein
 wenn ja, wer ?
 wenn nein, weiter mit c)

 - c) Unterhaltspflichtige vorhanden ? ja
 nein
 wenn ja, wer ?
 wenn nein, weiter mit d)

 - d) Hat jemand in Erfüllung einer öffentlich- rechtlichen Bestattungspflicht den Bestattungsauftrag erteilt ? ja
 nein

wenn ja, wer ?

Wenn bei 4 a) bis 4 d) ein „ja“ angekreuzt ist, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der entsprechenden Person (en) zu prüfen. Es besteht dann ggfls. Anspruch gem. § 74 SGB XII, soweit die Kostentragung nicht zugemutet werden kann.

Bei „nein“. Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, weil kein Verpflichteter i.S.d. § 74 SGB XII vorhanden ist.

5. ist Kostentragung zumutbar ?
a) aus dem Nachlass ?

- ja
 teilweise
 nein

- b) aufgrund vorrangiger Ansprüche ?

- ja (vgl. Nr. 3.)
 teilweise
 nein

- c) aufgrund Einkommen und/oder Vermögen ?

- ja
 teilweise
 nein

Bei „ja“: Ablehnungsbescheid

Ist Entscheidung gem. § 19 Abs. 5 SGB XII erforderlich ?

- ja
 nein

6. Bewilligungsbescheid erlassen am:

7. Auszahlungsbetrag:

Auszahlung erfolgt am:

Belege geprüft am:

8. Liegen Voraussetzungen der Kostenerstattung gem. §§ 106 ff. SGB XII vor ?

- ja
 nein

Ort, Datum

Unterschrift

Entscheidungen zur Frage der „Verpflichteten“ i.S.d. § 15 BSHG**VGH Baden – Württemberg, Urteil vom 27.03.1992 – 6 S 1736/90, FEVS 42, 380**Leitsatz:

„Verpflichteter“ zur Tragung von Bestattungskosten i.S.d. § 15 BSHG ist jedenfalls derjenige, der in Erfüllung einer öffentlich – rechtlichen Bestattungspflicht die Bestattung (mit)veranlasst hat und aufgrund einer Zivilrechtsnorm die Bestattungskosten, ganz oder teilweise, endgültig tragen muss.

Sachverhalt:

Der Antragsteller war der Bruder (nachfolgend A.) des Verstorbenen. Er war einer von vier Geschwistern des Verstorbenen. Hinweise darauf, dass der Verstorbene verheiratet war oder Kinder oder noch Eltern hatte, gab es nicht. A. beauftragte ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung, dies auch in Vollmacht für seine vier Geschwister. Die Bestattungskosten wurden A. und seinen Geschwistern in Rechnung gestellt. Alle Geschwister hatten die Erbschaft ausgeschlagen.

Lösung:

Aufgrund des Werkvertrages mit dem Bestattungsunternehmer (§ 631 BGB) schulden alle Geschwister dem Unternehmer die Bezahlung.

Da A. die Bestattung für sich selbst und für seine Geschwister veranlasst hatte, hafteten aus dem Werkvertrag er und seine Geschwister als Gesamtschuldner (§§ 427, 631 BGB).

Da A. den Gläubiger (das Bestattungsunternehmen) befriedigt hat (vermutlich hatte er die Rechnung bezahlt), im Verhältnis zu seinen Geschwistern aber nur zu einem Viertel zur Erfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Bestattungsunternehmen aus § 631 Abs. 1 BGB verpflichtet war (§ 426 Abs. 1 BGB), ging die Forderung des Gläubigers gegen seine Geschwister i.H.v. deren jeweiliger anteiliger Gesamtschuldnerhaftung auf ihn über (§ 426 Abs. 2 BGB). In Höhe dieser drei Viertel traf ihn die Kostentragungspflicht zivilrechtlich somit nicht endgültig.

In Höhe seines Viertels traf sie dagegen endgültig, weil alle in Frage kommenden Erben die Erbschaft ausgeschlagen hatten und es damit an einem nach § 1968 BGB kostentragungspflichtigen Erben fehlte.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es A. zuzumuten war, mit seinem Einkommen seinen Anteil von einem Viertel der erforderlichen Bestattungskosten zu decken.

OVG Münster, Urteil vom 30.10.1997 – 8 A 3515/95, FEVS 48, 446Leitsatz:

„Verpflichteter“ i.S.d. § 15 BSHG ist derjenige, der rechtlich verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen. Bei einer Mehrheit von Erben ist Verpflichteter jeder (Mit-)Erbe, wenn und soweit er Forderungen nach § 1968 BGB ausgesetzt ist.

Lässt sich nicht (mehr) feststellen, ob ein anderer Miterbe nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Tragung von Bestattungskosten in der Lage war, geht dies zu Lasten des Miterben, der die Übernahme der Bestattungskosten nach § 15 BSHG beantragt.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin war die Schwester (nachfolgend B.) des Verstorbenen. B. hatte noch einen Bruder. Beide Geschwister waren Erbe. Die Verstorbene war verwitwet und hatte keine Kinder. Die Eltern waren bereits verstorben. B. beauftragte ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung. Die Rechnung wurde an sie geschickt. In der Zwischenzeit verstarb auch ihr Bruder.

Lösung:

Im Berufungsverfahren wurde dahingehend entschieden, dass B. aus § 15 BSHG Anspruch auf Übernahme des auf sie entfallenden hälftigen Anteils der (nach Einsatz des Sterbegeldes und seines Sparguthabens der Verstorbenen) ungedeckt gebliebenen Kosten der Beerdigung ihrer Schwester hat. Hinweis: Die Tragung dieses Anteils war ihr aus finanziellen Gründen nicht zuzumuten.

Begründung des Gerichts:

Anspruchsberechtigt nach § 15 BSHG ist derjenige, der rechtlich verpflichtet ist, die Kosten der Bestattung zu tragen. B. war danach Verpflichtete nach § 15 BSHG, denn sie war, zusammen mit ihrem Bruder, Erbin der verstorbenen Schwester.

Bei einer Mehrheit von Erben ist Verpflichteter jeder (Mit-)Erbe, wenn und soweit er Forderungen nach § 1968 BGB ausgesetzt ist. Sie haften als Gesamtschuldner.

Dem Erben ist es zuzumuten, vorrangig u.a. auch einen Ausgleichsanspruch gegen einen anderen Miterben hinsichtlich des auf diesen entfallenden Anteils an den Bestattungskosten geltend zu machen (§ 426 BGB). Denn im Innenverhältnis haften die Miterben anteilig.

Ob hier der Bruder zur Tragung der Hälfte der Bestattungskosten in der Lage gewesen wäre, ließ sich nicht mehr feststellen. Diese Unaufklärbarkeit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Miterben ging zu Lasten von B., denn im Falle der Nichtaufklärbarkeit eines anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmals trifft die materielle Beweislast denjenigen, der sich auf das Vorliegen dieses Merkmals (hier: die Unzumutbarkeit der Kostentragung) beruft.

OVG Münster, Urteil vom 11.08.1998 – 24 A 3134/95Sachverhalt:

Der Antragsteller war der Nefte (nachfolgend C.) der kinderlos verstorbenen Witwe. Die Verstorbene hatte C. eine Generalvollmacht auch über den Tod hinaus erteilt. C. hatte ebenso wie alle anderen bekannten Verwandten die Erbschaft ausgeschlagen. C. beauftragte ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung. Die Rechnung wurde an ihn geschickt.

Lösung:

Anspruchsberechtigt nach § 15 BSHG ist nicht derjenige, der im Rahmen der ihm obliegenden Totenfürsorge berechtigt ist, die Bestattung durchzuführen, sondern nur derjenige, der rechtlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen.

C. ist weder Erbe noch unterhaltsverpflichtet. Er gehört auch nicht zu den nach der Leichenverordnung zur Bestattung Verpflichteten.

Die Frage, ob die Verpflichtung zur Bestattung auch auf einer Vereinbarung mit dem Verstorbenen oder einer Zusage ihm gegenüber (hier möglicherweise in Form der Generalvollmacht) beruhen kann und hieraus auch eine Kostentragungspflicht entsteht, konnte offen bleiben, da C. die erforderlichen Bestattungskosten aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Verstorbenen bestreiten konnte.

OVG Schleswig, Urteil vom 18.03.1999 – 1 L 37/98, FEVS 51, 231Leitsatz:

„Verpflichteter“ i.S.d. § 15 BSHG ist nicht, wer (nur) Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung ist, auch wenn er damit regelmäßig gegenüber dem Bestattungsunternehmen eine werkvertragliche Zahlungsverpflichtung eingeht.

Sachverhalt:

Der Antragsteller war Lebensgefährtin (nachfolgend D) des Verstorbenen. D. war weder Erbe noch Unterhaltspflichtiger. Der Verstorbene hatte D. eine Generalvollmacht auch über den

§ 74**Bestattungskosten**

Tod hinaus erteilt. D. beauftragte ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung. Die Rechnung wurde an ihn geschickt.

Lösung:

Anspruchsberechtigt nach § 15 BSHG ist nur der zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichtete, der nicht mit dem Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung identisch sein muss. D. gehört nicht zum Personenkreis der zur Bestattung Verpflichteten und war auch nicht zur Kostentragung verpflichtet. Er war damit auch nicht Verpflichteter i.S.d. § 15 BSHG.

BVerwG, Urteil vom 22.02. 2001 – 5 C 8.00, FEVS 52, 441 in Fortführung von
OVG NW, Urteil vom 14.03.2000 – 22 A 3975/99, DVBI 2000, 1704

Leitsatz:

„Verpflichteter“ i.S.d. § 15 BSHG kann sein, wer in Erfüllung einer öffentlich – rechtlichen Bestattungspflicht eine Bestattung veranlasst und deshalb Bestattungskosten zu tragen hat.

Sachverhalt:

Die Antragstellerin war die eheliche Tochter (nachfolgend E.) des Verstorbenen. Dieser war verwitwet. Er hatte noch eine nichteheliche Tochter (Halbschwester von E.) sowie einen Halbbruder. E. beauftragte ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung. Die Rechnung wurde an sie geschickt. Das Erbe wurde von allen Angehörigen ausgeschlagen.

Lösung:

Die Leichen VO regelt zwar unmittelbar nur die öffentlich – rechtliche Bestattungspflicht, nicht aber die Kostentragungspflicht. Soweit aber die Zuweisung der öffentlich – rechtlichen Bestattungspflicht bei dem hierzu Verpflichteten Kosten auslöst, werden diese ihm durch das Landesrecht zugewiesen und wird der Bestattungspflichtige zum Verpflichteten, die Bestattungskosten zu tragen.

Realisierbare Ersatzansprüche der E. gegen Dritte waren verneint worden.

Da es E. nicht zuzumuten war, die erforderlichen Bestattungskosten selbst zu tragen, hatte sie Anspruch auf Übernahme der vollen (nicht nur anteiligen) ungedeckten Bestattungskosten durch den SHT.

Einzelfallentscheidung in einer Widerspruchsangelegenheit beim KSASachverhalt:

Die Antragstellerin war die Ehefrau (nachfolgend F.) des Verstorbenen. Dieser hinterließ außerdem einen Sohn (verheiratet, erwerbstätig), eine Tochter (ledig, erwerbstätig) sowie eine weitere Tochter (gesch., alleinerziehend mit mdj. Kindern, SH - Empfängerin). F. beauftragte ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung. Die Rechnung wurde an sie geschickt. Das Erbe wurde von allen Angehörigen ausgeschlagen. Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse hatte ergeben, dass F. nur in dem Monat nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, übersteigendes Einkommen hatte.

Der Sohn hatte alle 3 Monate übersteigendes Einkommen.

Den Töchtern war mangels ausreichendem Einkommen eine Beteiligung an den Kosten nicht zuzumuten.

Lösung:

Eine gesamtschuldnerische Erbenhaftung schied aus, da das Erbe ausgeschlagen wurde.

Nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB haften mehrere gleichnahe Verwandte anteilig nach ihrem Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (also nicht als Gesamtschuldner). Die Verpflichtung nach der Leistungsfähigkeit ermöglicht eine gerechte Verteilung der Unterhaltslast auf

§ 74**Bestattungskosten**

gleichnahe Verwandte, wobei die Verpflichtungsanteile im Einzelfall oft schwierig zu bestimmen ist. Ist ein Kind gänzlich leistungsunfähig, so scheidet es als Unterhaltspflichtiger völlig aus (§ 1603 Abs. 1 BGB).

Für die anteilige Haftung kommen im Umkehrschluss also nur leistungsfähige Verwandte in Betracht; fällt einer von ihnen ganz oder teilweise aus, erhöht sich bei entsprechender Leistungsfähigkeit die Haftung des oder der anderen Verwandten (§ 1607 Abs. 1 BGB).

Ergebnis:

Frau F. haftete als Ehefrau vorrangig vor ihren Kindern (§ 1608 BGB). Sie war jedoch nicht in der Lage, die Bestattungskosten in voller Höhe zu übernehmen.

Deshalb hafteten nachrangig die Kinder. Die beiden Töchter fielen mangels Leistungsfähigkeit aus dem Kreise der anteilig haftenden gleichnahen Verwandten aus mit der Folge, dass der Sohn allein die verbleibenden Kosten nach seinen Einkommensverhältnissen aufbringen musste.

BVerwG, Urteil vom 30.05.2002 – 5 C 14.01, ZfF 2002, 84Leitsatz:

Träger des Anspruchs auf Kostenübernahme nach § 15 BSHG ist derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen. Ein Heimträger, der aufgrund Heimvertrages zur Bestattung eines Heiminsassen berechtigt ist, den insoweit aber weder eine landesrechtliche Bestattungspflicht noch eine vertragliche Kostenverpflichtung trifft, ist nicht „Verpflichteter“ i.S.d. § 15 BSHG.

Sachverhalt:

Der Antragsteller war Träger der Einrichtung, in der die Verstorbene seit Jahren untergebracht war. Laut Heimvertrag war die Einrichtung im Todesfall berechtigt, „die erforderlichen Anordnungen zur Beisetzung zu treffen“. Der Heimträger beauftragte ein Bestattungsunternehmen mit der Durchführung der Bestattung. Die Rechnung wurde an die Einrichtung geschickt. Angehörige und Erben der Verstorbenen wurden nicht bekannt.

Lösung:

Die Kostentragungspflicht wird insbesondere erbrechtlich (§ 1968 BGB) oder unterhaltsrechtlich (§ 1615 Abs. 2 BGB) begründet, kann aber auch aus landesrechtlichen Bestattungspflichten herrühren.

Durch den Heimvertrag wurde keine Kostentragungsverpflichtung der Einrichtung begründet. Die vorgesehene Bestattungsberechtigung macht die Einrichtung nicht zum „Verpflichteten“ i.S.d. § 15 BSHG. „Verpflichteter“ i.S. dieser Bestimmung ist nur, wer in Durchführung einer Bestattung der Kostenlast von vorneherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft. § 15 BSHG beinhaltet eine sozialhilferechtliche Unterstützung nicht des Verstorbenen, sondern des Kostenpflichtigen. Die Notwendigkeit eingegangener Kostenverpflichtungen als Voraussetzung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ist daher von seiner Person her zu beurteilen. Der Heimträger war damit nicht „Verpflichteter“ i.S.d. § 15 BSHG.

BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 5 C 2.02Leitsatz:

Träger des Anspruchs auf Kostenübernahme nach § 15 BSHG ist derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Wer die Durchführung der Bestattung aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung, aber ohne Rechtspflicht übernimmt, ist nicht „Verpflichteter“ i.S.d. § 15 BSHG.

Sachverhalt:

§ 74

Bestattungskosten

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens hatte die Bestattung der zweiten Ehefrau ihres Schwiegervaters in Auftrag gegeben.

Lösung:

Die Kostentragungspflicht wird insbesondere erbrechtlich (§ 1968 BGB) oder unterhaltsrechtlich (§ 1615 Abs. 2 BGB) begründet, kann aber auch aus landesrechtlichen Bestattungspflichten herrühren.

„Verpflichteter“ i.S. dieser Bestimmung ist nur, wer in Durchführung einer Bestattung der Kostenlast von vorneherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft. § 15 BSHG beinhaltet eine sozialhilferechtliche Unterstützung nicht des Verstorbenen, sondern des Kostenpflichtigen. Die Notwendigkeit eingegangener Kostenverpflichtungen als Voraussetzung des sozialhilferechtlichen Bedarfs ist daher von seiner Person her zu beurteilen. Die aus sittlicher Verpflichtung freiwillig übernommene Durchführung einer Bestattung ist nicht als „Verpflichtung“ im Sinne einer –sozialhilferechtlich notwendigen– Kostenverpflichtung zu bewerten.